

HINWEISE FÜR AUSSTELLER, DIENSTLEISTER UND STANDBAUER

Dieses Factsheet dient als Erklärung, warum eine Anmeldung dieser Effekte (Bühnennebel oder Hazer, sei es als Showeffekt oder auch für die Darstellung ausgedellter Produkte) erforderlich ist und was beim Einsatz von Nebelmaschinen und Hazern zu beachten ist.

Durch den Einsatz von Nebelgeräten besteht zum einen eine gewisse Gefährdung für die Besucher und zum anderen die Gefahr, dass der Betrieb beeinträchtigt wird.

Der Einsatz von Shownebel und auch von Haze kann in den Ausstellungshallen vorhandene automatische Brandmelder auslösen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Einsatz entsprechender Geräte **bis 14. April 2021**, bei der DECHEMA, Ausstellungstechnik, schriftlich angemeldet wird (Genehmigungsantrag „Einsatz von Nebelmaschinen, Hazer“).

Die Anmeldung muss Anzahl, Modell des/der Geräts/-e sowie Angaben zur Art der Nebelerzeugung beinhalten. Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen werden von der Messe Frankfurt an den Aussteller weiterberechnet.

Wird durch den Einsatz von Nebelmaschinen ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, werden die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weitergeleitet.

Der Betrieb auf benachbarten Ständen darf durch den Einsatz von Nebelmaschinen nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund ist ebenfalls anzugeben, in welchem Zeitraum bzw. wie oft die Maschinen zum Einsatz kommen.

Es sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden, um eine Vernebelung der Bereiche, in denen dies szenisch nicht erforderlich ist, möglichst gering zu halten. Eine Vernebelung der Gangbereiche ist nicht zulässig. Gegebenenfalls benötigt der Aussteller die Einverständniserklärung seiner Standnachbarn.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen.

Bei Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung wird empfohlen, Geräte bereitzustellen, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen. Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen.

Für die Verwendung in der Messehalle sind ausschließlich Nebelfluide einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind.

Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.

Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann.

Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Zum Upload unter
www.achema.de/ausstellerportal

Login siehe Standbestätigung

Halle _____ Stand _____

Firma _____

Einsendeschluss 14. April 2021

Bei Rückfragen: safety@dechema.de

Frau Hild

Tel.: +49 69 7564-601 / Fax: +49 69 7564-273

Name der eingesetzten Nebel-/Dunstmaschine(n)

Name des eingesetzten Fluids
(Sicherheitsdatenblatt liegt anbei)

Wo und wie oft soll der Nebel / Dunst erzeugt werden?
(genaue Position auf dem Stand und Zeitangabe)

Die Genehmigung erfolgt nach einer Abnahmeprüfung vor Ort, bei der die genauen Einsatzbedingungen durch die Messe Frankfurt festgelegt werden.

Die Technischen Richtlinien (4.4.1.7) wurden bei der Standplanung berücksichtigt.

Ansprechpartner _____

E-Mail _____

Telefon _____

Mobilnr. _____